



Reglement

SHF-Inkasso Kanton Luzern

WaldLuzern ist Mitglied von WaldSchweiz. Die Statuten von WaldSchweiz und dessen Richtlinie für das SHF-Inkasso bzw. den variablen Mitgliederbeitrag – nachfolgend SHF genannt – regeln schweizweit den Einzug der SHF-Beiträge. Sie sind für das SHF-Inkasso im Kanton Luzern verbindlich.

Die Abrechnungspflicht der SHF-Beiträge für Mitglieder von WaldLuzern regeln die durch die Mitgliederversammlung vom 16. April 2016 genehmigten Statuten¹.

Das SHF-Inkasso ist im Waldgesetz des Kantons Luzern verankert (01.07.2019). Es macht öffentliche Beiträge für die Waldpflege ausserhalb Schutzwald von der Abrechnung der SHF-Beiträge abhängig².

Bemessungsgrundlage u. Abgabehöhe

Die Abrechnungsperiode entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

Bemessungsgrundlage und Abgabehöhe werden durch die Delegiertenversammlung von WaldSchweiz beschlossen. Sie sind für dieses Reglement verbindlich.

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes von WaldLuzern, mit WaldSchweiz die Bedingungen für das SHF-Inkasso im Kanton Luzern zu definieren und zu vereinbaren.

Datengrundlage

Nicht organisierte Waldeigentümerin

Die kantonale Abteilung Wald Kanton Luzern (lawa), informiert den Vorstand WaldLuzern bzw. die SHF-Inkassostelle Luzern jährlich per 01.07. über die bewilligten Nutzungsmengen im nichtorganisierten Wald im davorliegende Forstjahr (01.07. – 30.06.).

Waldeigentümerorganisation / Waldeigentümerin mit Leistungsvereinbarung

Grundlage für die jährliche Meldung und Abrechnung des SHF-Inkasso innerhalb Abrechnungsjahr sind die im Rechenschaftsbericht gegenüber der kantonalen Abteilung Wald deklarierten Nutzungsmengen. Mit der Abrechnung stimmt die Waldeigentümerorganisation bzw. die Waldeigentümerin mit Leistungsvereinbarung der entsprechenden Datenabfrage bei der kantonalen Abteilung Wald ausdrücklich zu.

--

¹ **Statuten WaldLuzern, Art. 18 SHF-Abgabe**

Die SHF-Abgabe ist für Vereinsmitglieder verbindlich. Die Höhe und Verwendung der Abgabe sind im SHF-Inkassoreglement für den Kanton Luzern geregelt. Das Reglement wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

² **Kantonales Waldgesetz (KWaG)** vom 01.02.1999 (Stand 01.07.2018)

§ 31 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der verfügbaren Kredite vorab

- a. Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen,
- b.* Massnahmen, die zur Erhaltung des Waldes und zur Erfüllung seiner Funktionen gemäss § 1 Absatz 2c notwendig sind,
- c. Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen,
- d. Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern,
- e. die forstliche Aus- und Weiterbildung,
- f. die Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Massnahmen müssen wirtschaftlich, fachkundig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus ausgeführt werden. Es können auch Massnahmen ausserhalb des Waldes angeordnet werden.

³ Der Kanton kann seine finanziellen Leistungen davon abhängig machen, dass

....

- f. sich die Empfängerinnen und Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen.



Die zur Verfügung gestellten Nutzungs- und Personendaten werden durch die SHF-Inkassostelle Luzern bzw. dessen Vertreter vertraulich behandelt, ausschliesslich für das Inkasso der SHF-Beiträge verwendet und danach gelöscht.

Abgabe Befreiung Eigengebrauch

Die Richtlinie von WaldSchweiz für das SHF-Inkasso bzw. den variablen Mitgliederbeitrag, definiert die Abgabe Befreiung Eigengebrauch. Sie ist für dieses Reglement verbindlich.

Inkasso – Organisation

Das SHF-Inkasso im Kanton Luzern ist wie folgt organisiert.

MITGLIED WALDLUZERN

Nicht organisierte Waldeigentümerin

Das SHF-Inkasso erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration der jährlichen Nutzungsmenge durch das Mitglied.

Als Referenz gilt die bewilligte Nutzungsmenge gemäss erteilter Nutzungsbewilligung durch die kantonale Abteilung Wald des Kantons Luzern.

Waldeigentümerorganisation / Waldeigentümerin mit Leistungsvereinbarung

Das SHF-Inkasso im organisierten Wald erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration der jährlichen Nutzungsmenge durch deren Vertreter. Die Organisationen sind frei im Verfahren, wie sie den SHF-Beitrag bei der einzelnen Waldeigentümerin einfordern.

Als Referenz gelten die abgerechneten Nutzungsmengen gemäss Rechenschaftsbericht z.H. der kantonale Abteilung Wald des Kantons Luzern.

NICHTMITGLIED WALDLUZERN

Nicht organisierte Waldeigentümerin

Die Rechnungsstellung der SHF-Beiträge durch die Inkassostelle erfolgt aufgrund der durch die kantonale Abteilung Wald Kanton Luzern bewilligte Nutzungsmenge.

Als Referenz gilt die bewilligte Nutzungsmenge gemäss erteilter Nutzungsbewilligung durch die kantonale Abteilung Wald des Kantons Luzern.

Waldeigentümerorganisation / Waldeigentümerin mit Leistungsvereinbarung

Das SHF-Inkasso bei einer Waldeigentümerorganisation oder einer Waldeigentümerin mit Leistungsvereinbarung, die nicht Mitglied von WaldLuzern ist, erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration der jährlichen Nutzungsmenge durch deren Vertreter. Die Organisation ist frei im Verfahren, wie sie den SHF-Beitrag bei den einzelnen Waldeigentümern einfordern.

Als Referenz gelten die abgerechneten Nutzungsmengen gemäss Rechenschaftsbericht z.H. der kantonale Abteilung Wald des Kantons Luzern.

Vorstand WaldLuzern

Der Vorstand WaldLuzern zeichnet sich für das SHF-Inkasso im Kanton Luzern verantwortlich. Er delegiert die operativen Aufgaben an die Geschäftsstelle WaldLuzern.

Der Vorstand WaldLuzern ist Aufsichtsorgan des SHF-Inkasso auf Kantonsstufe. Als solches genehmigt er Rechenschaftsbericht, Abrechnung und Kontrollbericht der SHF-Inkassostelle LU.

Der Vorstand WaldLuzern entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel aus dem SHF-Inkasso, Teil Kanton (30%). Es sind dies insbesondere: Deckung Aufwand SHF-Inkasso LU; Beitrag Lignum Holzwirtschaft Zentrum; Massnahmen zur Absatzförderung Schweizer Holz;



Kommunikation Wald und Holz; Auftritte an Messen und Ausstellungen; Inwertsetzung von Nichte-Holz-Waldleistungen.

Geschäftsstelle WaldLuzern

Als beauftragte SHF-Inkassostelle Luzern zeichnet sich die Geschäftsstelle WaldLuzern verantwortlich für die gesamte Abwicklung des Inkasso im Kanton Luzern. Sie erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht und die Schlussabrechnung z.H. des Vorstandes WaldLuzern und WaldSchweiz.

Die Geschäftsstelle WaldLuzern erfüllt jährlich die Informationspflicht gegenüber der kantonalen Abteilung Wald Kanton Luzern, über die abgerechneten Nutzungsmengen des organisierten Waldes (Waldorganisationen u. Waldeigentümer mit Leistungsvereinbarung) sowie der nicht organisierten Waldeigentümer. Sie ist Grundlage für das geltendmachen öffentlicher Beiträge ausserhalb Schutzwald und Waldschutzperimeter.

Geschäftsprüfung

Die Abrechnung des SHF-Inkasso wird durch die RPK WaldLuzern jährlich überprüft. Sie erstellt z.H. des Vorstandes WaldLuzern und WaldSchweiz einen Kontrollbericht.

Änderungen

Änderungen dieses Reglements sind durch die Mitgliederversammlung WaldLuzern zu genehmigen.

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das durch die Mitgliederversammlung WaldLuzern genehmigte Reglement für das SHF-Inkasso im Kanton Luzern, vom 10. April 2010.

Dieses Reglement ist durch die Mitgliederversammlung WaldLuzern am 10. September 2020 genehmigt. Es tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Sursee, 10. September 2020

WaldLuzern

sig. Ruedi Gerber
Präsident

sig. Heini Walthert
Vizepräsident